

Satzung der Stadt Kevelaer  
über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 4 der  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.02.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 3.4.1992 (GV NW S.124) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S. 419; ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV.NW.S. 432) - SGV.NW.232 - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 9.2.1994 folgende Satzung beschlossen: 1)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zur Ordnung des ruhenden und des fließenden Verkehrs und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden in der Stadt Kevelaer die nachfolgenden Gebietszonen gem. § 51 Abs. 4 BauO NW festgelegt:

Gebietszone I:  
Stadtkern

Gebietszone II:  
Übriges Stadtgebiet

(2) Die Begrenzung der Gebietszone I ist in dem Anlageplan zu dieser Satzung zeichnerisch festgelegt.  
Dieser Anlageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ablösungsbetrag

Der Vom-Hundertsatz der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird auf 80 festgelegt. Unter Zugrundelegung dieses Vom-Hundertsatzes wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf 4.100,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 2.795,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt- machung im Amtsblatt der Stadt Kevelaer in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Kevelaer am 03.06.1992 erlassene Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 BauO NW 1984 außer Kraft.

---

1) geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 10.10.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Anlage  
zur Satzung der Stadt Kevelaer über  
Festlegung der Gebietszonen und der  
Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs  
der Bauordnung für das Land NW  
Kevelaer, 11.02.1994

*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

